

VI ZR 22/63

Verkündet

am 3. Dezember 1963

Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2182 070

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts August O [REDACTED] in G [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Alfred P [REDACTED] in G [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1963 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrich-
ter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Haus und Heinr. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 9. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 5. November 1962
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes in G. In den frühen Morgenstunden des 15. April 1960 wurde er durch einen vom Beklagten gehaltenen Bullen, der mit 8 anderen Bullen von der Hofstelle des Beklagten entlaufen war, angegriffen und verletzt. Der Unfall ereignete sich, als der Kläger die in seinem Pacht Hof eingedrun- genen Bullen im Verein mit dem Arbeiter R. auf eine nahe gelegene Weidekoppel treiben wollte. Der Kläger hat aus Anlaß dieses Unfalls von der Hannoverschen landwirtschaft- lichen Berufsgenossenschaft, die den Unfall seinem Betriebe zugerechnet hat, Heilfürsorge und eine Rente erhalten.

Er hat den Beklagten als Tierhalter für die Unfallfolgen haftbar gemacht und mit der Klage Ersatz von betriebswirt- schaftlichen Vermögensschaden sowie Zahlung eines Schmer- zengeldes begehrt. Von seinem auf über 4 000 DM beziffer- ten Gesamtschaden und einem in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeld hat er einen Teilbetrag von 3 000 DM nobst Zinsen geltend gemacht. Er hat vorgetragen, die Bullen des Beklagten seien in seinem Kuhstall eingedrun- gen und hätten dort Schaden angerichtet. Deshalb habe er sie vertreiben und sicherstellen müssen, um weitere ihm drohende Schäden zu verhüten.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und Widorklage erhoben auf Feststellung, daß dem Kläger auch über den mit der Klage verlangten Betrag von 3 000 DM hinaus keine For- derung gegen ihn in Höhe von insgesamt 5 000 DM zustehe. Er hat nicht in Abrede gestellt, daß der Kläger durch einen seiner Bullen verletzt worden ist, hat aber bestritten, daß seine Bullen auf dem Hof des Klägers Schaden angerichtet haben. Er hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe die Tiere im Interesse des ihm damals noch unbekannten Eigentü-

mers sicherstellen wollen. Damit sei er im Interesse seines - des Beklagten - Betriebes tätig geworden; deswegen sei der Unfall auch seinem Betriebe zuzurechnen. Er sei daher gemäß § 899 RVO von der Haftung frei, da er den Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt habe. Überdies habe er bei der Beaufsichtigung der Tiere jede im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und den Rechtsstreit zur Entscheidung über die Höhe sowie zur erneuten Entscheidung über die Widerklage an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Erkenntnisses.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält den dem Beklagten nach § 833 Satz 2 BGB offenstehenden Entlastungsbeweis nicht für erbracht.

Die Revision rügt, es habe die Anforderungen an die Beweislast des Beklagten als Tierhalter überspannt; wenn dieser nachgewiesen habe, daß er im allgemeinen für die Verwahrung der Tiere alles Erforderliche getan habe, dann sei er seiner Beaufsichtigungspflicht nach § 833 Satz 2 BGB nachgekommen.

Die Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat es gerade nicht für erwiesen angesehen, daß der Beklagte im allgemeinen - vor allem in der Unfallnacht - alles Erforderliche und Zumutbare getan hat, um ein Entweichen der Tiere aus dem Laufhof, in dem sie untergebracht waren, zu verhindern. Es konnte sich insbesondere nicht davon überzeugen, daß das Hoftor, durch das die Bullen von dem Laufhof unmittelbar auf die



Dorfstraße gelangen konnten, ständig ordnungsmäßig verschlossen war. Nach seiner unangefochtenen Feststellung war noch etwa 14 Tage vor dem Unfall ein Bulle oder eine Kuh des Beklagten durch dieses Tor auf die Dorfstraße entwichen. Es ist ungeklärt geblieben, auf welche Weise die Bullen vor dem Unfall ausbrechen konnten. Diese Unklarheit muß, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, zu Lasten des Beklagten gehen. Wenn sich das Berufungsgericht unter diesen Umständen nicht davon überzeugen konnte, daß der Beklagte bei der Beaufsichtigung der Tiere die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, so kann darin weder eine Überspannung der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht noch an die Beweisführung erblickt werden. Das Berufungsgericht hat daher die Haftung des Beklagten aus § 833 BGB mit Recht bejaht.

II. Der Beklagte kann sich, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, nicht auf das Haftungsprivileg des § 898 RVO berufen. Dieses würde voraussetzen, daß der Kläger, der in keinem Arbeitsverhältnis zum Beklagten gestanden hat, wie ein Arbeitnehmer für den Betrieb des Beklagten tätig geworden wäre (§ 537 Nr. 10 RVO). Eine solche Tätigkeit des Klägers hat das Berufungsgericht aber rechtsirrtumsfrei verneint. Zwar ist, wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 16. Dezember 1958 - VI ZR 251/57 - IM § 537 RVO Nr. 4 = VersR 1959, 109 in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Mai 1957, NJW 1958, 158 Nr. 24 = VersR 1958, 337 ausgesprochen hat, das Vorliegen eines persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses für die Anwendung des § 537 Nr. 10 nicht erforderlich. Auch ein selbständiger Unternehmer kann " wie ein Arbeitnehmer " tätig werden. Das ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Unternehmer im Rahmen seines eigenen Betriebes tätig wird, d.h. für diesen eine Tätigkeit ausübt, die zu dessen Aufgabenkreis gehört; denn solchenfalls handelt er auch dann ausschließlich als Unternehmer seines eigenen Betriebes, wenn seine Tätigkeit zugleich den Zwecken eines anderen Unternehmens dient (vgl.

BSG VersR 1958, 337, 339).

Nach der rechtsfehlerfreien Feststellung des Berufungsgerichts handelte der Kläger, als er die Bullen, von denen bereits ein Teil in seinen Kuhstall eingedrungen war, von seinem Hofe vertrieb, im Rahmen des Aufgabenkreises seines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes. Das muß aber auch für den Versuch gelten, die Tiere auf der Weidekoppel des Bauern Pl. sicherzustellen, wobei es zum Unfall kam; denn diese konnten, da der Hof des Klägers nicht eingefriedigt war, jederzeit zurückkommen und das Eigentum des Klägers von neuem gefährden. Handelte dieser somit ausschließlich als Unternehmer seines eigenen Betriebes, so ist er nicht wie ein Arbeitnehmer des Beklagten tätig geworden, wenn auch seine Tätigkeit bei erfolgreichem Abschluß zugleich dem Unternehmen des Beklagten zugute gekommen wäre.

Der erkennende Senat hat im übrigen in fester Rechtsprechung als wesentliches Merkmal für die Anwendung des § 537 Nr. 10 RVO hervorgehoben, daß der Unfallbetroffene in den fremden Betrieb wie ein Arbeitnehmer eingegliedert und bereit war, den Weisungen des fremden Unternehmers Folge zu leisten (vgl. die bereits angeführte Entscheidung vom 16. Dezember 1958, VersR 1959, 109; BGHZ 21, 207). Von einer Eingliederung des Klägers in das Unternehmen des Beklagten kann aber, wie auch die Revision nicht verkennt, keine Rede sein.

Die Revision glaubt einen Haftungsausschluß gemäß § 898 RVO daraus herleiten zu können, daß der Kläger sowohl als selbständiger Landwirt nach § 537 Nr. 8 RVO als auch gemäß § 537 Nr. 5a RVO Versicherungsschutz genieße, weil er bei gemeiner Gefahr Hilfe geleistet habe. Dem kann nicht gefolgt werden. § 898 RVO schützt nur den Unternehmer, in dessen Betrieb der Verletzte tätig gewesen ist (vgl. Lauterbach Unfallversicherung 2. Aufl. § 898 RVO Anm. 2). Die Haftungsfreistellung nach dieser Vorschrift stellt für den Unternehmer einen Ausgleich dafür dar, daß er die Lasten der Unfallver-

sicherung zu tragen hat (RGZ 170, 159). Versicherungsträger in den Fällen des § 537 Nr. 5a RVO ist aber nach § 625 RVO nicht eine Berufsgenossenschaft, sondern das Land. Selbst wenn man also mit der Revision annehmen wollte, der Kläger genieße nach § 537 Nr. 5a RVO Versicherungsschutz, so kann doch der Unfall keinesfalls dem Unternehmen des Beklagten als Betriebsunfall zugerechnet werden (vgl. auch die Entscheidung RGZ 167, 85, 91 und BGHZ 33, 251, 257, wo überzeugend dargelegt wird, daß bürgerlichrechtliche Ersatzansprüche des Unfallgeschädigten durch Ansprüche aus § 537a Nr. 5 RVO nicht ausgeschlossen werden). Gleiches muß für den Versicherungsschutz gelten, den der Kläger nach § 537 Nr. 8 RVO als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes genießt. Es ist bereits dargelegt, daß der Unfall nur seinem eigenen Betriebe, nicht aber dem des Beklagten als Betriebsunfall zuzurechnen ist.

III. Die Revision beanstandet endlich zu Unrecht, das Berufungsgericht habe die Frage des Mitverschuldens des Klägers nicht geprüft. Es hat ein Mitverschulden ausdrücklich verneint (Urteil S. 19). Diese Frage näher zu erörtern, bestand kein Anlaß, da sich weder aus dem festgestellten Sachverhalt noch aus dem Vorbringen des hierfür darlegungs- und beweispflichtigen Beklagten ein Anhaltspunkt für ein Eigenverschulden des Klägers ergibt. Der Beklagte hat sich denn auch in den Vorinstanzen auf ein Mitverschulden des Klägers überhaupt nicht berufen.

Die Revision erweist sich danach als unbegründet.

Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO
zurückzuweisen.

Engels Hanebeck Dr. Bode Dr. Hauß H.Meyer